

STADT DORFEN

BEBAUUNGSPLAN

„HINTERER BAHNWEG“

3.1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GEMÄSS § 13 BauGB

Änderung laut Stadtratsbeschluß vom 21.01.1998

Planfertiger:

**Stadt Dorfen, Simone Anzenberger,
Dipl.-Ing. (FH), Rathausplatz 2,
84405 Dorfen, Tel.: 08081/411-58**

Satzungsänderungen:

A Festsetzung durch Planzeichen

--- Geltungsbereich der 1. Änderung

B Festsetzungen durch Text

1 Äußere Gestaltung der Gebäude

- 1.1 In dem eingezeichneten Geltungsbereich ist neben einem Satteldach auch ein Walmdach zulässig.

Im übrigen ist die Satzung des rechtskräftigen Bebauungsplans vom 17.03.1992 zuletzt geändert am 13.03.1995 weiterhin gültig.

Dorfen, den 21.01.1998

S. Anzenberger
Simone Anzenberger
Dipl.-Ing. (FH)

Verfahrensvermerk:

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 21.01.1998 die Änderung des Bebauungsplanes „Hinterer Bahnweg“ beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 30.01.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

(Siegel)

Dorfen, den 04.05.98

Sterr, 1. Bürgermeister

2. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.01.1998 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 02.02.98 bis 02.03.98 öffentlich ausgelegt.

(Siegel)

Dorfen, den 04.05.98

Sterr, 1. Bürgermeister

3. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 02.02.98 bis 02.03.98 gegeben.

(Siegel)

Dorfen, den 04.05.98

Sterr, 1. Bürgermeister

4. Mit Beschluß des Stadtrats vom 30.03.98 wurde die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 21.01.98 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Dorfen, den 04.05.98

Sterr, 1. Bürgermeister

5. Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Stadt Dorfen am 17.04.98 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Änderungsplan mit Begründung wurde seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 14, 1. Stock, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wurde auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 und des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Dorfen, den 04.05.98